



Kurzanleitung betreffend Art. 8a VPS

Meldepflicht im Zusammenhang mit Kriegsmaterial nach dem KMG oder Gütern nach dem GKG

Kontext

Mit Güterexporten sind oft gewisse Dienstleistungen zugunsten Streit- und Sicherheitskräften verbunden. Zu diesen zählen Dienstleistungen im Bereich der **logistischen Unterstützung** wie Wartung, Instandhaltung oder Reparatur der ausgeführten Güter, aber **auch Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten**, die zum Zweck der Wartung, der Instandhaltung, der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder der Verwendung eines Gutes vorgenommen werden, sowie Beratungs- und Ausbildungstätigkeiten, die mit einem exportkontrollierten Immaterialgut (inkl. Knowhow) und Rechten daran gemäss KMG zusammenhängen.

Ausnahmeregel gemäss Art 8a VPS

- Führt ein Unternehmen Kriegsmaterial im Einklang mit dem KMG oder Güter im Einklang mit dem GKG aus und nimmt es in einem engen Zusammenhang damit eine **Wartung, eine Instandhaltung oder eine Reparatur** vor, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, diese Tätigkeiten zu melden, sofern die Ausfuhr im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten nach wie vor zulässig wäre.
- Führt ein Unternehmen Kriegsmaterial im Einklang mit dem KMG oder Güter im Einklang mit dem GKG aus und führt es in einem engen Zusammenhang damit eine **Beratung oder Ausbildung zum Zweck der Wartung, der Instandhaltung, der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder der Verwendung** davon durch, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, diese Tätigkeiten zu melden, sofern die Ausfuhr im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten nach wie vor zulässig wäre.
- Überträgt ein Unternehmen Immaterialgüter einschliesslich Knowhow oder Rechte daran im Einklang mit dem KMG und führt es in einem engen Zusammenhang damit eine **Beratung oder Ausbildung zum Zweck der Wartung, der Instandhaltung, der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder der Verwendung** durch, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, diese Tätigkeiten zu melden, sofern die Übertragung im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten nach wie vor zulässig wäre.

Es liegt **in der Verantwortung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers abzuklären**, ob der geforderte **enge Zusammenhang** zwischen der Dienstleistung und der Ausfuhr vorliegt. Im Zweifelsfall sollten Sie sich an das SECO wenden, das die für die Umsetzung des BPS zuständige Behörde im EDA konsultieren kann.

Hinsichtlich der Frage, ob die **Ausfuhr im Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeiten nach wie vor zulässig** wäre, ist Folgendes festzuhalten: Solange eine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegt, ist die Erbringung einer damit zusammenhängenden Dienstleistung im Sinne von Art. 8a per se zulässig. Liegt keine gültige Ausfuhrbewilligung mehr vor (z.B., weil keine Güter mehr aus der Schweiz exportiert werden), oder bedarf der Export keiner Bewilligung, liegt es in der Verantwortung des Unternehmens, wenn nötig in Kontakt mit dem SECO, abzuklären, ob die Ausfuhr weiterhin zulässig wäre. Beim Zeitpunkt der Ausübung ist primär der **Zeitpunkt des Beginns der Ausübung der Tätigkeit** entscheidend. Bei **mehnjährigen Tätigkeiten** muss jedoch regelmässig überprüft werden, ob die Ausfuhr der Güter weiterhin zulässig wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben.

ACHTUNG: Art. 8a VPS sieht keine Ausnahme vor, wenn ein Unternehmen beabsichtigt, eine Tätigkeit auszuüben, die eine operative Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften im Sinne von Art. 1a Abs. 1 VPS darstellt. Eine solche liegt vor, wenn ein Unternehmen Tätigkeiten für die Streit- und Sicherheitskräfte in Zusammenhang mit deren Kernaufgaben im Rahmen von laufenden oder geplanten Einsätzen erbringt. In diesem Fall ist eine Meldung gemäss BPS zwingend erforderlich.

Zur Veranschaulichung des Prozesses beachten Sie bitte das nachfolgende Diagramm:

